

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 180 - 181

Ueber die Konkurrenzpflicht der Zehentherren zu
Kirchenbauten nach Würzburger Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Ueber die Konkurrenzpflicht der Zehntherren zu Kirchenbauten nach Würzburger Recht.

In Bd. IV S. 101 unter Nr. 6 ist ausgeführt, daß nach der fürstl. Würzburgischen Verordnung vom 11. April 1687 die Laienzehnten ebenso wie die geistlichen zu den Kirchenbauten beizutragen haben, und auch am Schlusse der ersten Mittheilung in Nr. 4 dieses Ergänzungsbandes (S. 56) ist unter Bezugnahme auf jene Erörterung von der Gleichstellung der weltlichen und geistlichen Zehnten in jener Beziehung die Rede.

Wir sind nun aus Franken darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Rechtsansicht der Praxis des obersten Gerichtshofes nicht entspreche. Die hierauf angestellten Erfundigungen haben uns mit sechs oberstrichterlichen Erkenntnissen über die Frage bekannt gemacht, von denen das erste (NMr. 543⁵⁴/₅₅) die weltlichen Zehnten nicht als baupflichtig erklärt, wogegen das nächste (NMr. 752⁵⁷/₅₈) weltliche und geistliche Zehnten bezüglich der Bulaft gleichstellt, während die vier übrigen (NMr. 1317⁵⁸/₅₉, 1274⁶⁰/₆₁, 1175⁶¹/₆₂ und 820⁶⁴/₆₅ mit dem ersten übereinstimmen. Hiernach glauben wir das jüngste der uns bekannt gewordenen oberstrichterlichen Erkenntnisse in Nachstehendem mittheilen zu sollen.

In der Streitsache der Kirchenstiftung S. gegen Freiherrn v. G. wegen Kirchenbulaft hatte die erste Instanz dem Beklagten den Beweis darüber freige-

lassen, daß der fragliche Zehent seinem Ursprunge nach ein weltlicher sei.

Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz aus nachstehenden Gründen bestätigt:

„Das Tridentinische Konzil erklärt als baupflichtig zur Unterhaltung von Pfarrkirchen, welche aus ihrem Vermögen nicht im Stande gehalten werden können, nicht die Zehntherren als solche, sondern mit den Worten: „patronos et omnes alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt“ nur insoferne, als ihr Zehnt von der betreffenden Kirche herrührt, sohin ein geistlicher Zehnt ist.

Allerdings hat das Tridentinische Konzil hiemit keine neuen Bestimmungen getroffen, vielmehr das im Allgemeinen bestehende Herkommen aufgeführt; und es ist sohin hiedurch nicht ausgeschlossen, daß sich in einzelnen Ländern abweichende Bestimmungen auf dem Wege des Herkommens oder der Gesetzgebung gebildet haben.

Im ehemaligen Fürstbisthume Würzburg hat sich aber keine vom Tridentinischen Konzile abweichende Norm Geltung geschafft.

Das Bestehen eines abweichenden Herkommens im früheren Fürstbisthume Würzburg kann nicht nachgewiesen werden, und der Landesherr, welcher als Fürstbischof an die Beachtung der Bestimmungen genannten Konziles gebunden war, würde, wenn er beabsichtigt hätte, die weltlichen Zehnten als baupflichtig zu erklären, dieses sicher in einer Weise gethan haben, daß hierüber kein Zweifel hätte auftauchen können.

Aus der ohnedies undeutlichen Fassung der Verordnung vom 11. April 1687 kann dessen Wille, vom Tridentinischen Konzile abweichende Anordnungen zu erlassen, nicht entnommen, es muß vielmehr angenommen werden, daß hiebei von der Voraussetzung ausgegangen worden sei, bezüglich der baupflichtigen Zehnten eine Verfügung zu treffen; insbesondere kann ein solcher Wille nicht aus dem Worte: „durchgehends“ gefolgert werden, da hiemit nur angedeutet werden wollte, daß, da sich Mißverständnisse über die Baupflicht der Zehntherren ergeben haben, solchen durch eine das ganze Land berührende Vorschrift vorgebeugt sein solle.“

Das oberappellationsgerichtliche Erkenntniß war gleichfalls bestätigend. In den Gründen wurde vor-